

Abwasserreinigung

Kleinkläranlage, Hauskläranlage, Pflanzenkläranlage und Brauchwasseraufbereitung

Unter welchen Voraussetzungen kann (darf) ich eine Pflanzenkläranlage (PKA) bauen (lassen) und benutzen?

Rechtliche Voraussetzungen für den Bau von PKA

Durch die Genehmigungsbedürftigkeit jeglicher Benutzungen von Gewässern gemäß §2 Wasserhaushaltsgesetz wird dem Staat die Hoheit über die Gewässerbenutzung verliehen. Das gilt insbesondere auch für die Abwasserentsorgung. Sie wird von den Gemeinden bzw. den von ihnen gebildeten Abwasserzweckverbänden (AZV) ausgeübt und durch Satzungen geregelt.

Fall 1: AZV mit dezentralem Abwasserbeseitigungskonzept.

Alle Abstimmungen zum Bau einer eigenen Hauskläranlage (KKA) führt der Grundstückseigentümer mit dem AZV durch. Der Grundstücksbesitzer übernimmt dann in der Regel Planung und Baukosten der KKA, der AZV hingegen in der Regel gebührenpflichtig Abnahme, Wartung und Kontrolle der KKA.

Fall 2: AZV mit zentralem Abwasserbeseitigungskonzept.

In diesem Falle muss das betroffene Grundstück (zeitweilig) aus der Zuständigkeit des AZV herausgelöst (Freistellung des AZV von der Abwasserentsorgungspflicht) und direkt der Unteren Wasserbehörde unterstellt werden.

Das wird nur geschehen, wenn (noch) keine öffentliche Kanalisation vorhanden oder in den nächsten (ca. 10) Jahren geplant oder wenn das Grundstück abgelegen (unwirtschaftlicher Anschluss) ist. In vielen Bundesländern werden momentan keine neuen Kanalnetze gebaut.

Danach stellt der Grundstückseigentümer einen Antrag an die Untere Wasserbehörde auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser (Versickerung - erlaubnisfähig nur wenn Entfernung zu oberirdischen Gewässer zu weit, kein Schutzgebiet u. versickerungsfähiger Boden - Sickertest) mit einem kompletten Unterlagensatz (Antrag, Flurkarte, Lageplan bzw. Grundstückentwässerungsplan, Anlagenbeschreibung, -dimensionierung, Bauzeichnung usw.)

Fall 3: Abwasserfreies Grundstück.

Theoretisch würde bei weitgehender Vermeidung von Abwasser (z.B. Kompostiertoilette statt WC oder Vakuumtoilette und Anschluss an Biogasanlage) und kompletter Wiederverwendung des gereinigten Abwassers im eigenen Haushalt (Grau- u. Gelbwasser durch PKA reinigen u. anschließend zur Grundstücksbewässerung nutzen) kein Abwasser mehr zu entsorgen sein.

Dieser Meinung widerspricht jedoch die deutsche Rechtsprechung (Referenzurteile bis BGH, z. B. www.abwasser-dezentral.de/versickerungen.php).

Anders wenn es gelingt einen Aufbereitungskreislauf mit Trinkwasserqualität zu schaffen (z. B. mit Hilfe von Membranfiltern, s. [Brauchwasseraufbereitung](#)), da Trinkwasser zweifelsfrei kein Abwasser ist.

(Bau)technische Voraussetzungen für den Bau von PKA

Eine Kleinkläranlage (KKA) muss die Anforderungen nach [Anhang 1](#) (Häusliches und kommunales Abwasser) der Abwasserverordnung (AbwV) bezüglich der Reinigungsleistung bzw. der maximal zulässigen Restverschmutzung erfüllen.

Außerdem muss eine KKA dem Stand der Technik entsprechen, der in der DIN 4261 und Landesvorschriften (VwV, Richtlinien, Runderlasse usw.) näher beschrieben ist. In den meisten Bundesländern sind Pflanzenkläranlagen (PKA) dort gelistet. In den übrigen Bundesländern (u. a. Sachsen) muss die Behörde eine sog. Einzelfallentscheidung treffen.

Für eine anforderungsgerechte PKA hat der ATV-DVWK e.V. das Arbeitsblatt DWA-A262 mit zahlreichen Vorgaben und Empfehlungen verfasst, an dem sich viele Behörden bei der Erlaubniserteilung orientieren.

Geländeseitige Voraussetzungen für den Bau von PKA

Für die Ableitung des gereinigten Abwassers aus einer KKA braucht man entweder ein oberirdisches Gewässer möglichst in der Nähe oder einen versickerungsfähigen Untergrund. Die Sickerfähigkeit muss mit einem Sickertest im sog. Schurf gemessen und im hydraulischer Nachweis protokolliert werden.

Eine PKA braucht ausreichend Platz. Die benötigte Fläche hängt von der Bauausführung ab und beträgt 5 bis 10 m² pro angeschlossenen Einwohner. Außerdem müssen die Abstände zur Nachbarbebauung (Fenster zu Wohnräumen, in dem früheren ATV-A262 waren mindestens 25 m angegeben) ausreichend bemessen sein.

Um Heber oder Pumpen zu erübrigen, sollte vorzugsweise Geländegefälle in Richtung PKA und Einleitstelle vorhanden sein.

Benutzungsseitige Voraussetzungen für Bau von PKA

In das Abwasser dürfen grundsätzlich keine gefährlichen und nicht abbaubaren Stoffe (Gifte, Säuren, Desinfektionsmittel, Salze, hochchlorierte organische Verbindungen, Schwermetalle usw.) eingebracht werden.

Auch schwer abbaubare Stoffe (insb. in Haushaltchemikalien z.B. Beistoffe der Waschmittel EDTA, Tenside, Bleichmittel, Aufheller) sollten vermieden werden. Sie können selbst in einer PKA mit der sehr hohen Durchlaufzeit möglicherweise nicht vollständig abgebaut werden.

Eine PKA lässt sich günstig in die Gelände- bzw. Gartengestaltung einbinden.

Jede KKA muss regelmäßig kontrolliert und gewartet werden (s. a. **Betrieb und Wartung**).

Finanzielle Voraussetzungen

Die Investitionskosten für eine KKA betragen ca. 1500 € pro angeschlossenen Einwohner. Dieser Geldbedarf lässt sich bei einer PKA durch Eigenleistungen um bis zu 30% reduzieren

Die jährlichen Betriebskosten (überwiegend Stromkosten) belaufen sich bei einer KKA je nach Bauart und Wartungsvertrag auf ca. 20 bis 250 € pro angeschlossenen Einwohner, ggf. zuzügl. Abwasseranalyse von 50 bis 200 €. Eine PKA kann u. U. ohne Pumpen auskommen, so dass die Betriebskosten an der unteren Grenze liegen.

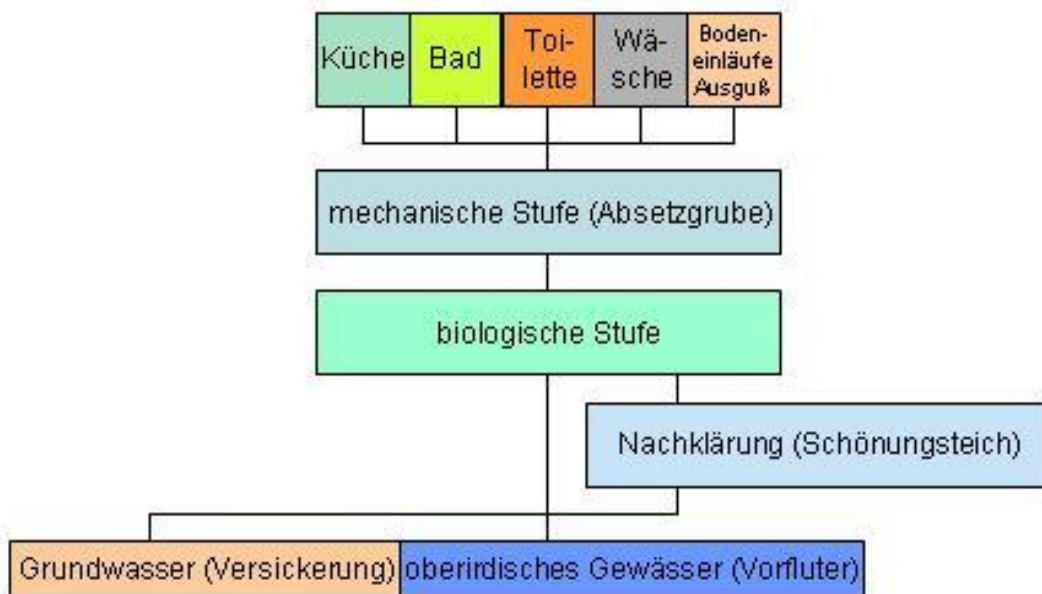
Manchmal werden für Bau oder Nachrüstung vollbiologischer Klärstufen Fördermittel ausgereicht (z. B. in Sachsen ab 2007 auch für PKA, s.

www.sab.sachsen.de/servlet/PB/show/1037972_11/0066v03b07.pdf ,

www.smul.sachsen.de/de/wu/aktuell/foerderung/downloads/Verfahren_zur_Foerderung_von_privaten_Kleinklaeranlagen_nach_RL_SWW_2007.pdf)

Wie funktionieren Kleinkläranlagen (KKA), insbesondere Pflanzenkläranlagen (PKA)?

Allgemeiner Prinzipaufbau einer vollbiologischen KKA



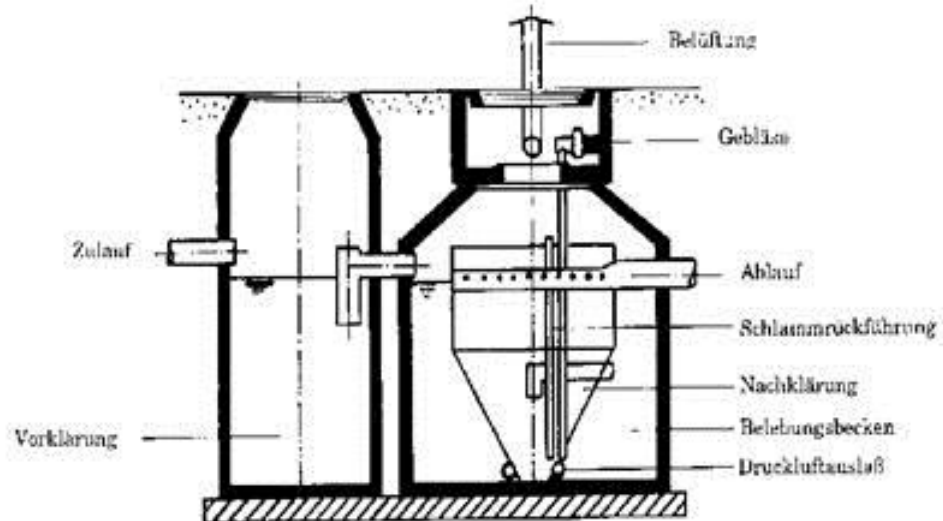
3

Die Abwässer von allen Anfallstellen (im Haushalt) werden in der sog. Hausentwässerung üblicherweise zusammengeführt. Man kann aber auch die Abwasserströme getrennt lassen und einzeln einer Abwasserbehandlung bzw. Verwertung unterziehen. Dadurch könnte vor allem Trinkwasser gespart werden. Besonders interessant ist die **Brauchwasseraufbereitung**.

Nachdem die absetzbaren und Schwimmstoffe in der mechanischen Klärstufe abgetrennt wurden (und regelmäßig vom AZV oder Landwirt entnommen und entsorgt werden), wird die organische Schmutzfracht im Abwasser in der biologischen Klärstufe durch Mikroben abgebaut. Je nach Abbaubarkeit der Schmutzstoffe und Verweilzeit des Abwassers in dieser Klärstufe erfolgt der Abbau mehr oder weniger vollständig, was durch die Kenngröße Reinigungsleistung beschrieben wird.

Im Folgenden werden drei Ausführungsvarianten der o. g. Klärprinzips vorgestellt.

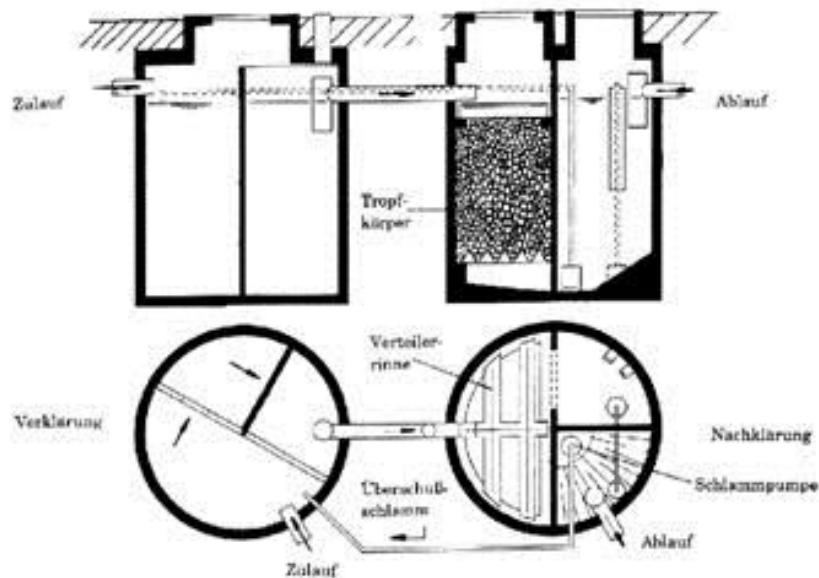
Kleinbelebungsanlage



aus K. Bahl, G. Wack: Natürliche Abwasserreinigung, Ökobrot Verlag, Stuttgart, 1995

4

Tropfkörperanlage

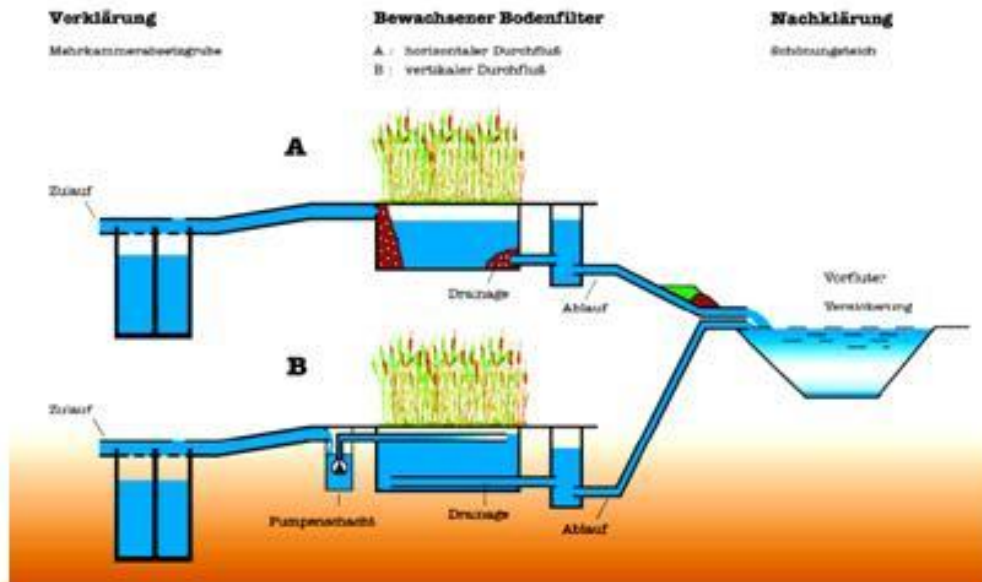


aus K. Ballo, G. Wack: Natürliche Abwasserreinigung, Ökobuch Verlag, Stuttgart, 1995

Pflanzenkläranlage

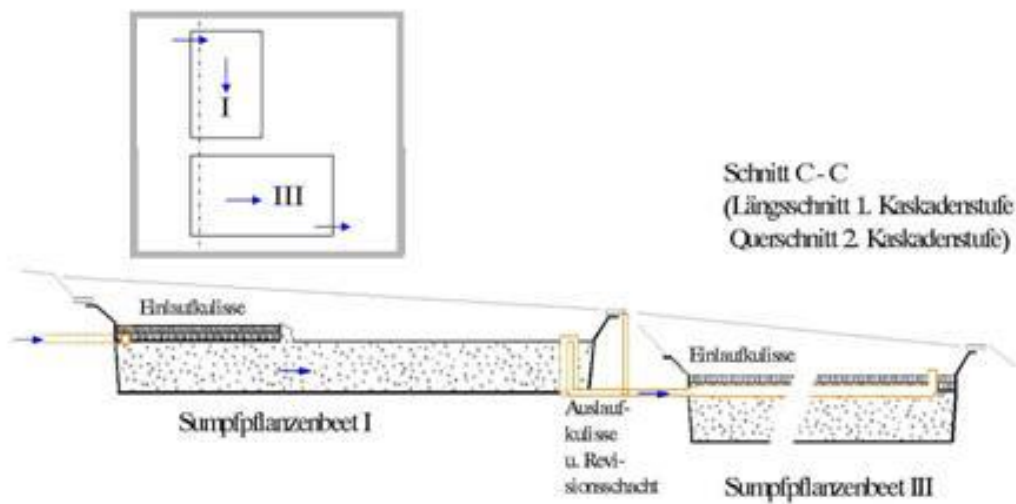
Die biologische Stufe wird hier durch ein Sumpfpflanzenbeet gebildet, das mit Hilfe geeigneter Dichtungsbahnen oder -folie, Beton- oder Kunststoffwanne oder tonigem Material gegen den Untergrund abgedichtet und mit Filtersubstrat befüllt ist. Nach der Art des Filtersubstrats (Torf, Schlick, Sand, Kies, abgestufte Sande usw.) unterscheiden sich die PKA-Typen. Die Bepflanzung erfolgt vorzugsweise mit Schilf, da es mit seinen Rhizomen und Wurzeln den Boden dauerhaft wasserdurchlässig hält. Aber auch andere (Sumpf)Pflanzen (Rohrkolben, Binsen, Simsen, Lilien usw.) können verwendet werden. Die Pflanzen unterstützen den Reinigungsprozess. Das Abwasser wird durch die sich im Bodenfilter befindenden Bakterien gereinigt. Das Filtersubstrat trägt durch chemisch- physikalische Ionenaustausch- und Bindereaktionen erheblich zur Abwasserreinigung bei. Deshalb werden PKA auch häufig korrekterweise als bewachsene Bodenfilter bezeichnet. In der Fachliteratur und im Volksmund kursieren jedoch ebenso andere Bezeichnungen (mitunter recht phantasievoll).

Zur Steuerung des Wasserhaushalts im Pflanzenbeet wird eine Wasserstandsregulation eingebaut, mit deren Hilfe man vor allem in warmen und niederschlagsarmen Zeiten ein Trockenfallen verhindern kann – die Wasserverdunstung über die Blattfläche (Evapotranspiration) ist bei fast allen Sumpfpflanzen ganz erheblich. Überstaute Pflanzenbeete sind wegen der Geruchsabgabe offener Abwasserflächen hingegen wenig beliebt und zu vermeiden.



aus www.umweltbundesamt.de/aba-imb/wal/20/4-2.htm

6



7

7



8

PKA Dimensionierung

Absetzgrube: Dreikammergrube mit $0,5 \text{ m}^3/\text{E}$ und min. 3 m^3 bei jährlicher Entschlammung

gemäß DWA-A262 jedoch Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 mit $1,5 \text{ m}^3/\text{E}$ und min. 6 m^3 , was der Empfehlung von PKA-Experten, den Betrag der Anfaulung und Abkühlung möglichst klein zu halten, zuwiderläuft. Damit wird unsinnigerweise die praktisch erreichbare Reinigungsleistung begrenzt.

Pflanzenbeet Horizontalfilter

Fläche: min. $5 \text{ m}^2/\text{E}$, vorzugsweise kaskadisch,

Seitenverhältnis L : B vorzugsweise $> 3 : 2$

Tiefe: min. 50 cm

Abdichtung gegen Erdreich mit wurzelfester, UV-beständiger Folie, min. 1 mm dick

Verrohrung: im Gelände DN 150

Betrieb u. Wartung

Eine ausführliche Betriebs- und Pflegeanweisung für alle in der Praxis auftretenden Betriebszustände und Vegetationsphasen soll dem Betreiber der PKA alle notwendigen Informationen für den Betrieb, die Wartung und Eigenkontrolle der Anlage geben.

Zu den anlagenbezogenen Eigenkontrollen gehören insb. die Führung eines Betriebstagebuches, regelmäßige Sichtkontrollen (auf Auffälligkeiten), Frostschutzmaßnahmen vor starken Frösten sowie die Schlamm Spiegelkontrolle in der Absetzgrube.

Der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma wird empfohlen und gewährt eine fachgerechte und regelmäßige Inspektion und Wartung sowie Abwasseruntersuchung.

Eine Verpflichtung zum Wartungsvertrag und zur Abwasseruntersuchung wird für KKA zwar von der SächsEigenkontrollVO-1999 nicht verlangt, kann aber bei begründetem Verdacht auf Funktionsmängel der Anlage angeordnet werden.

Der Schlammräumung aus der Absetzgrube sollte angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden und ist bedarfsbezogen spätestens bei Erreichen des Schlammpegels bei 1/3 des Gesamtnutzvolumens (i.d.R. einmal jährlich) vorzunehmen.

Erfahrungen

Eine ordentlich gebaute PKA funktioniert sehr sicher und erfordert nur geringen Wartungsaufwand. Pfützenbildung, Geruchsentwicklung und Aussehen der Sumpfpflanzen sind sichere Signale für die Funktionstüchtigkeit bzw. Mängel der PKA.

Die funktionale Zuverlässigkeit wächst, wenn die Pflanzenbeete großzügig lang dimensioniert, zu einer Kaskade geschaltet, ein sonniger Standort gewählt, die Einlaufkulisen gut bepflanzt, der Wasserstand in den Pflanzenbeeten laufend an den Abwasserdurchfluß und die Durchwurzelungstiefe anpasst und die Wasserstandsregelung in kleinen Schritten (insb. langsames Absenken des Wasserstandes) vorgenommen werden.

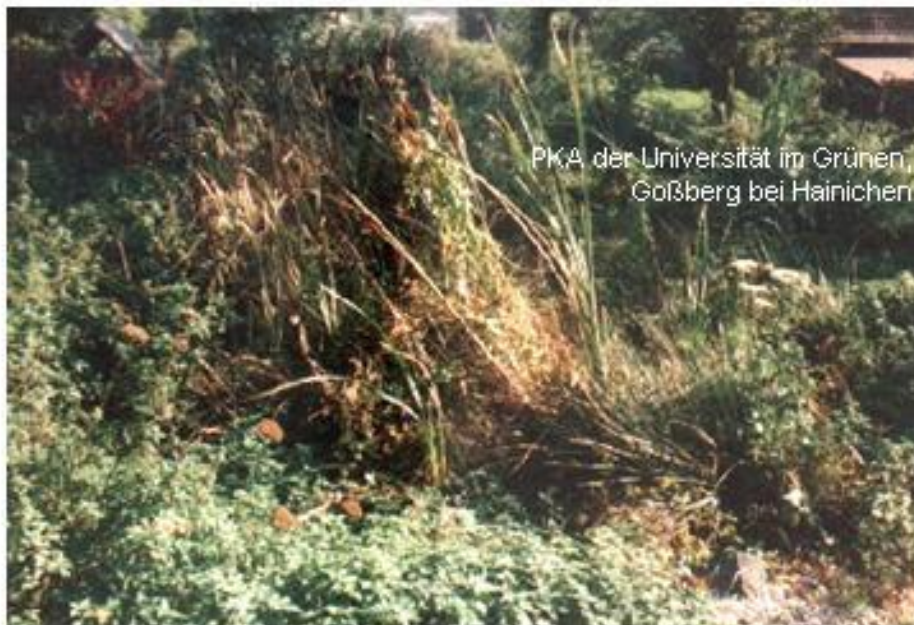
Das gefürchtete Verstopfen des Bodenfilters (Soil clogging) wird hauptsächlich durch Halmbewegungen, Rhizomwachstum und –absterben sowie Minimierung der Sauerstoffzehrung im einlaufenden Abwasser verhindert. Insofern ist das (im DWA-A262 empfohlene) große spezifische Volumen einer vorgeschalteten Ausfallgrube kontraproduktiv. Die aus der Absetzgrube noch mitgeführten Schwebstoffe (AFS) werden bereits vom Biorasen im Sickerrohr der Einlaufkulisse des Pflanzenbeetes abgefangen, ein Zuviel führt hier zu Verstopfungen, die leicht bemerkt und behoben werden können.

Welche Beispiele und Erfahrungen mit PKA gibt es in unserer Region?

[Bildergalerie](#)



Bildergalerie 1



Bildergalerie 2



PKA im Ökozentrum,
Hamm

Bildergalerie 3

Bau einer PKA-Kaskade
in Annaberg-Buchholz OT Tannenbergl, 1998



Bildergalerie 4



Bildergalerie 5



Bildergalerie 6



Bildergalerie 7



Bildergalerie 8



Bildergalerie 9



Bildplatte 10

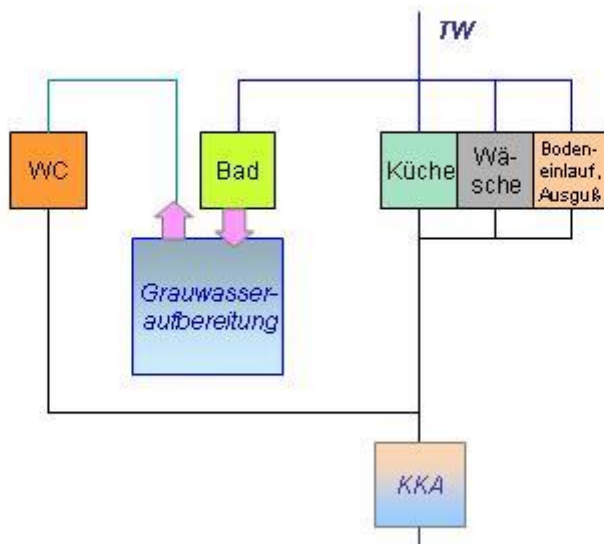
Vergleich mit anderen Klärverfahren

<i>Kriterium</i>	<i>technische Vollbiologie</i>	<i>Pflanzenkläranlage</i>
<i>Erkenntnisstand in Langzeituntersuchungen</i>	intensiv erforscht	noch keine volle Kenntnis u. einheitliche Auffassung über komplexe Natur und Detailphänomene
<i>Bemessung/Flächenbedarf</i>	eindeutig festgelegt, gering (0,7 bis 1,7 m ² /E), nur geringe Umgestaltungsmöglichkeiten	hoch (2 bis 10 m ² /E), anpassungsfähige Gestaltungsvielfalt
<i>ökologische Funktion</i>	Anlage = bedeutender Eingriff in Landschaftsgefüge Emission von CO ₂ u. KW	Feuchtbiotopbildung (Bio-Ökosystem), Mehrproduktion von O ₂ , Renaturierung bzw. Belebung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes
<i>Anwendungsbereich</i>	überall möglich	vorzugsweise in Streusiedlungen, Freilandanlage: an klimatische Bedingungen gebunden
<i>Reinigungsleistung</i>	genügend www.lwg.bayern.de/landespflege/pflanzenverwendung/14086/linkurl_0_6.pdf	genügend bis gut (s. a. Link)
<i>Erfahrungsstand</i>	langzeiterprobt	jetzt zahlreiche positive Erfahrungen mit nichtbindigen Bodenkörpern
<i>im Winter</i>	Leistungsabfall (bei Beachtung grundsätzlicher Regeln kein Betriebsrisiko)	Leistungsabfall (bei Beachtung grundsätzlicher Regeln kein Betriebsrisiko)
<i>Mischwasserbehandlung/Schmutzstoßpufferung</i>	nicht möglich, geringes Puffervermögen	möglich, hohes Puffervermögen
<i>mech. u. energetische Ausrüstung</i>	aufwendig	gering oder keine
<i>Betriebssicherheit</i>	empfindlich gegen Störungen bzw. Abweichungen von der Norm	widerstandsfähig, aber empfindliche Hydraulik (Durchlässigkeit des Festbett-Bodenfilters)
<i>Einfahrphase</i>	wenige Wochen	wenige Tage bis Wochen, bis 2 Vegetationsperioden
<i>Baukosten</i>	hoch (Tiefbau)	hoch bis mittel (großflächig)
<i>Anlageninvestition</i>	hoch (1.000 bis 2.500 €/E)	mittel (1.000 bis 2.000 €/E), hoher Eigenleistungsanteil möglich
<i>Wartung/Kontrolle</i>	intensiv	einfach, selten, Pflanzen als Indikator nutzbar
<i>Unterhaltungskosten</i>	hoch (50 bis 100 €/Ea)	gering (ca. 50 €/Ea)

Brauchwasseraufbereitung

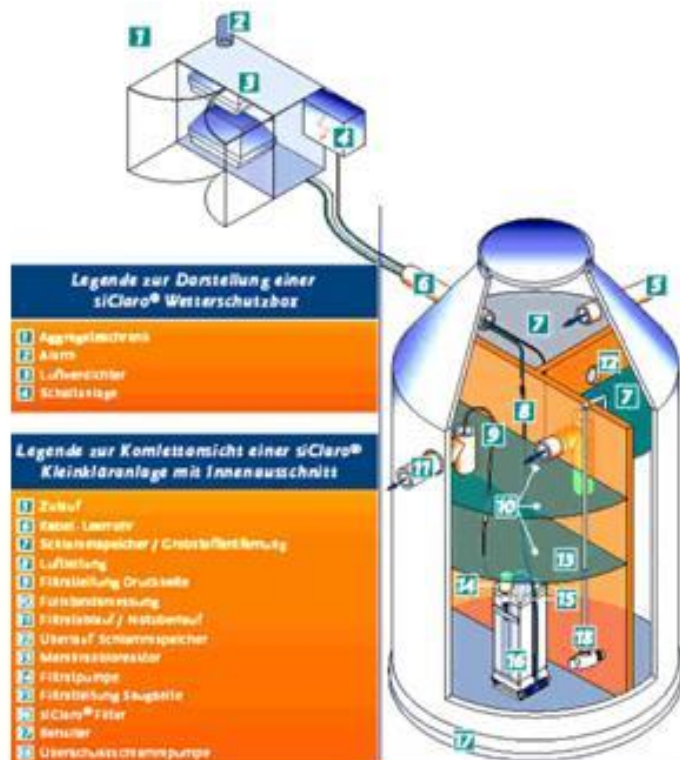
Das Ziel ist die Einsparung von Trinkwasser durch die Aufbereitung gebrauchten (verschmutzten) Wassers und seine Wiederverwendung als Brauchwasser (WC, Bewässerung u. ä.). Dadurch verringert sich selbstverständlich auch die Abwassermenge, was für die Abwassergebühr oder die Dimensionierung der Kläranlage von Interesse ist.

Im Gegensatz zur Mischung aller häuslichen Abwasserteilströme im vorn gezeigten Blockschaltbild werden Teilströme getrennt in eine Aufbereitungsanlage eingeleitet. Dort werden sie so weit gereinigt, wie es die Wiederverwendung des aufbereiteten Abwassers als Brauchwasser erfordert. Im Vordergrund stehen hierbei die hygienische Unbedenklichkeit (Verringerung der Keimzahl mindestens auf Badewasserstandard) sowie der Geruch.



9

Zur Brauchwasseraufbereitung sind Membranfilteranlagen (s. z. B. www.innotec.com/produkt/produktindex.php?produkt=siclano&lang=de) oder Bioreaktoranlagen (s. z. B. www.radtkebiotec.de/bio/water.htm) gut geeignet.



10



11

Rechtsgrundlagen

AbwV (Abwasserverordnung)

Anhang 1 Häusliches und kommunales Abwasser

A Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Abwasser,

1. das im Wesentlichen aus Haushaltungen oder ähnlichen Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels, Gaststätten, Campingplätzen, Krankenhäusern, Bürogebäuden stammt (häusliches Abwasser) oder aus Anlagen stammt, die anderen als den genannten Zwecken dienen, sofern es häuslichem Abwasser entspricht,
2. das in Kanalisationen gesammelt wird und im Wesentlichen aus den in Nummer 1 genannten Einrichtungen und Anlagen sowie aus Anlagen stammt, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit dieses Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei häuslichem Abwasser verringert werden kann (kommunales Abwasser), oder
3. das in einer Flusskläranlage behandelt wird und nach seiner Herkunft der Nummer 1 oder 2 entspricht.

B Allgemeine Anforderungen

§3 Abs. 1 (Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall so gering gehalten wird, wie dies durch Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, Indirektkühlung und den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen möglich ist) findet keine Anwendung.

C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

(1) An das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer werden folgende Anforderungen gestellt:

<i>Proben nach Größenklassen der Abwasserbehandlungsanlagen</i>	<i>Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)</i>	<i>Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)</i>	<i>Ammoniumstickstoff (NH4-N)</i>	<i>Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)</i>	<i>Phosphor, gesamt (Pges)</i>
	<i>mg/l</i>	<i>mg/l</i>	<i>mg/l</i>	<i>mg/l</i>	<i>mg/l</i>
	<i>Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe</i>				
Größenklasse 1 kleiner als 60 kg/d BSB5 (roh)	150	40	-	-	-
Größenklasse 2 60 bis 300 kg/d BSB5 (roh)	110	25	-	-	-
Größenklasse 3 größer 300 bis 600 kg/d BSB5 (roh)	90	20	10	-	-
Größenklasse 4 größer 600 bis 6000 kg/d BSB5 (roh)	90	20	10	18	2
Größenklasse 5 größer 6 000 kg/d BSB5 (roh)	75	15	10	13	1

Die Anforderungen gelten für Ammoniumstickstoff und Stickstoff, gesamt, bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage. An die Stelle von 12°C kann auch die zeitliche Begrenzung vom 1. Mai bis 31. Oktober treten. In der wasserrechtlichen Zulassung kann für Stickstoff, gesamt, eine höhere Konzentration bis zu 25 mg/l zugelassen werden, wenn die Verminderung der Gesamtstickstofffracht mindestens 70 Prozent beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Stickstofffracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll. Für die Fracht im Zulauf ist die Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff zugrunde zu legen.

(2) Die Zuordnung eines Einleiters in eine der in Absatz 1 festgelegten Größenklassen richtet sich nach den Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage, wobei die BSB5-Fracht des unbehandelten Schmutzwassers - BSB5 (roh) – zugrunde gelegt wird. In den Fällen, in denen als Bemessungswert für eine Abwasserbehandlungsanlage allein der BSB5-Wert des

sedimentierten Schmutzwassers zugrunde gelegt ist, sind folgende Werte für die Einstufung maßgebend:

Größenklasse 1 kleiner als 40 kg/d BSB5 (sed.)

Größenklasse 2 40 bis 200 kg/d BSB5 (sed.)

Größenklasse 3 größer als 200 bis 400 kg/d BSB5 (sed.)

Größenklasse 4 größer als 400 bis 4 000 kg/d BSB5 (sed.)

Größenklasse 5 größer als 4 000 kg/d BSB5 (sed.).

(3) Ist bei Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind, eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und BSB5 von der algenfreien Probe zu bestimmen. In diesem Fall verringern sich die in Absatz 1 festgelegten Werte beim CSB um 15 mg/l und beim BSB5 um 5 mg/l.

(4) Die Anforderungen nach Absatz 1 für die Größenklasse 1 gelten bei Kleineinleitungen im Sinne des §8 in Verbindung mit §9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

(5) Für Kleineinleitungen im Sinne des §8 in Verbindung mit §9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes können die Länder abweichende Anforderungen festlegen, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage in naher Zukunft zu erwarten ist.

EigenkontrollVO – Sächsische Eigenkontrollverordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 67 SächsWG einschließlich ihrer Abwassereinleitungen und für das durch die Abwassereinleitungen beeinflusste Gewässer.

Ausgenommen sind Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser, bei denen der Abwasseranfall 8 m³ täglich nicht übersteigt, sowie Kleineinleitungen aus Zahnarztpraxen und von Leichtstoffabscheidern gemäß Anhang 3, Nummer 1, dieser Verordnung.

(2) Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht oder dem Wasser- und Bodenverbandsrecht bleiben unberührt.